

Ausbildungsberuf

An die
Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Berufsbildung
Schillerplatz 7

55116 Mainz

für interne Vermerke

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Mit Vorlage von zwei Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages (B-1 und B-2) wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handelskammer beantragt.

Hierzu wird erklärt:

1. Bei Personen unter 18 Jahren ist eine Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Erstuntersuchung (kostenlos erhältlich bei der zuständigen Gemeinde-, Kreis- oder Stadtverwaltung) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dem Antrag auf Eintragung beigelegt.
2. Die Einrichtung(en) der Ausbildungsstätte(n) bietet(en) – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des/der gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders/ Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/die im Antrag genannte Ausbilder/Ausbilderin ist für die Berufsausbildung geeignet. Eine nach dem neuesten Stand ausgefüllte Ausbilderkarte/Ausbilderstammdatenblatt liegt der Kammer bereits vor bzw. wird mit diesem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages müssen während der Ausbildungszeit der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen (IHK) unverzüglich angezeigt werden.

Anmerkung:

Mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird von der IHK festgestellt und anerkannt, dass der Berufsausbildungsvertrag dem BbIG und der Ausbildungsordnung entspricht und der Ausbildende zum Einstellen und Ausbilden berechtigt ist. Für die Bereitschaft junge Menschen auszubilden danken wir Ihnen.



IHK Rheinhausen

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Eintragungsvermerk

(Seite B-1 von B-4 zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Telefon	Fax
Name und Anschrift	
Verantwortlicher Ausbilder:	

und der/dem Auszubildenden

männlich

☐

weiblich

☐

Name, Vorname					
Straße, Haus-Nr.					
PLZ	Ort				
Geburtsdatum	Geburtsort				
Staatsangehörigkeit	Gesetzliche Vertreter	Eltern	Vater	Mutter	Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter					
Straße, Hausnummer					
PLZ	Ort				

wird nachstehender Vertrag
zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handelskammer anzuzeigen. Bitte Vereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag beachten.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung

Sie soll auf die Ausbildungszeit mit Monaten angerechnet werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):

beginnt am und soll am enden.

B Die Probezeit beträgt Monate. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D** in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der Ausbildungsstätte

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €:

im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten

Ausbildungsjahr.

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Std.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr...					
Werktage					
Arbeitstage					

H Sonstige Vereinbarungen

Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

Die Vereinbarungen auf der Seite B-3 sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie wurden dem Auszubildenden vom Ausbildenden ausgehändigt und vom Auszubildenden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Bitte Seite B-3/4 beachten!

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Eintragungsvermerk

(Seite B-2 von B-4 zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Telefon	Fax
Name und Anschrift	
Verantwortlicher Ausbilder:	

und der/dem Auszubildenden

männlich

☐

weiblich

☐

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Gesetzliche Vertreter

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

wird nachstehender Vertrag
zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handelskammer
anzuzeigen. Bitte Vereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag beachten.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des
Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
_____ Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung

Sie soll auf die Ausbildungszeit mit _____ Monaten angerechnet
werden. Es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJ):

beginnt am _____ und soll am _____ enden

B Die Probezeit beträgt _____ Monate. Sie muss mindestens 1 Monat
und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D** in

_____ und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der
Ausbildungsstätte

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene
Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €:

im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten

Ausbildungsjahr.

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Std.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den gelten-
den Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch:

im Jahr...					
Werktage					
Arbeitstage					

H Sonstige Vereinbarungen

Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und
Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

Die Vereinbarungen auf der Seite B-3 sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie
wurden dem Auszubildenden vom Ausbildenden ausgehändigt und vom
Auszubildenden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Bitte Seite B-3/4 beachten!

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A *)
- Probezeit** (siehe B *)
Die Probezeit muss mind. 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekanntzugeben;
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung das Ausbildungsberufsbild kostenlos auszuhändigen und ihm die Ausbildungsordnung zur Verfügung zu stellen;
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Berichtsheftführung**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer unter Beifügung der Vertragsniederschrift und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts sind der Kammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D *)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird, und die Berufsschulzeugnisse dem Auszubildenden innerhalb einer Woche nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.
 - Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 - Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 - Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die über das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Berufsausbildungs-verhältnisses.
 - Berichtsheftführung**
ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
 - Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
 - Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen, und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
 - Berufsschulzeugnis**
seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen

*) Siehe erste Seite des Vertrags

§ 5 - Tarifvertrag

Nach § 11 Abs.1 Nr.9 BBiG ist in die Niederschrift des Ausbildungsvertrages ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, aufzunehmen.

§ 6 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach Sachbezugsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der vereinbarten Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Anteilige Kosten und Sachbezugswerte (§ 17 Abs.2 BBiG) werden bis in Höhe von 75 % der vereinbarten Bruttovergütung angerechnet.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und
§ 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufs-ausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.
Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugs-werten abzugelten.

§ 7-Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche Ausbildungszeit** (siehe F *)
Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes. Soweit die tägliche Ausbildungszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt ist, gilt die tarifliche oder vereinbarte Ausbildungszeit.
- Urlaub** (siehe G *)
Es gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss immer schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- Weiterarbeit**
Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss bei der IHK für Rheinhausen anzurufen.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A *)
- Probezeit** (siehe B *)
Die Probezeit muss mind. 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekanntzugeben;
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung das Ausbildungsberufsbild kostenlos auszuhändigen und ihm die Ausbildungsordnung zur Verfügung zu stellen;
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Berichtsheftführung**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer unter Beifügung der Vertragsniederschrift und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts sind der Kammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D *)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird, und die Berufsschulzeugnisse dem Ausbildenden innerhalb einer Woche nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.
 - Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 - Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 - Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die über das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Berufsausbildungs-verhältnisses.
 - Berichtsheftführung**
ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
 - Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
 - Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.
 - Berufsschulzeugnis**
seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen

*) Siehe erste Seite des Vertrags

§ 5 - Tarifvertrag

Nach § 11 Abs.1 Nr.9 BBiG ist in die Niederschrift des Ausbildungsvertrages ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, aufzunehmen.

§ 6 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach Sachbezugsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der vereinbarten Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Anteilige Kosten und Sachbezugswerte (§ 17 Abs.2 BBiG) werden bis in Höhe von 75 % der vereinbarten Bruttovergütung angerechnet.
- Berufskleidung**
Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugs werten abzugelten.

§ 7-Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche Ausbildungszeit (siehe F *)**
Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes. Soweit die tägliche Ausbildungszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt ist, gilt die tarifliche oder vereinbarte Ausbildungszeit.
- Urlaub (siehe G *)**
Es gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss immer schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- Weiterarbeit**
Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss bei der IHK für Rheinhesen anzurufen.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.